



## Kostenerstattung Leistungen Heilpraktiker Psychotherapie

Die Informationen bezüglich der Übernahme von Kosten durch verschiedene Versicherungsträger sind leider komplex. Wir bitten Sie deshalb, die nachstehenden Angaben aufmerksam zu lesen.

Die Behandlung erfolgt immer auf Grundlage eines zwischen Ihnen und uns geschlossenen Behandlungsvertrags. Die Kosten für 45 min Psychotherapie belaufen sich aktuell auf 92 €. Wir orientieren uns bei der Festsetzung unserer Honorare an der aktuell üblichen Vergütungshöhe. Informationen über Honorare für weitere Leistungen erhalten Sie gerne auf Anfrage.

### **Kostenerstattung durch gesetzliche Krankenkassen**

Heilpraktiker für Psychotherapie gehören NICHT zu den Leistungserbringern der gesetzlichen Krankenkassen. Nach SGB V handelt es sich bei einer Psychotherapie durch Heilpraktiker für Psychotherapie nicht um eine Sachleistung in der Versorgung von Versicherten (Kassenpatienten). Grundsätzlich haben Krankenkassen die Möglichkeit, freiwillige Satzungsleistungen zu beschließen. Dazu kann auch die Kostenerstattung von Heilpraktikerleistungen zählen. Das Leistungsprofil von gesetzlichen Krankenkassen kann hier von Kasse zu Kasse sehr variieren. Informieren Sie sich anhand Ihrer Unterlagen und/oder direkt bei Ihrer Krankenkasse welche Voraussetzungen für eine Kostenerstattung bestehen.

### **Kostenerstattung durch private Krankenkassen**

Die Voraussetzungen für eine Kostenerstattung von Leistungen durch einen Heilpraktiker für Psychotherapie ergeben sich aus dem Zusammenspiel von §§ 192ff. Versicherungsvertragsgesetz, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den abgeschlossenen Tarifbedingungen. Grundsätzlich kommt nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Kostenerstattung von Heilpraktikerleistungen in Betracht, sofern ein entsprechender Tarif abgeschlossen wurde. Wenn in Ihrem Tarif Heilpraktikerleistungen bei medizinischer Notwendigkeit der Heilbehandlung in die Kostenerstattung fallen, sind Heilpraktiker mit und ohne Gebietseinschränkung erfasst (Urteil des Amtsgerichts Dortmund vom 21.Juni 2011, Az.: 405 C 1913/11). Schließt ihr Tarif explizit eine Kostenerstattung von Heilpraktikern mit Gebietseinschränkung aus, so können unsere Leistungen nicht durch Ihre Versicherung übernommen werden (Heilpraktiker für Psychotherapie sind HP mit Gebietseinschränkung).

### **Kostenerstattung durch Zusatzversicherungen**

Auch hier ist es entscheidend, welche Leistungen im Versicherungsvertrag vereinbart wurden. Fragen Sie ggf. direkt bei Ihrer Versicherung nach, ob die Leistungen von Heilpraktikern für Psychotherapie im Versicherungsumfang enthalten sind und unter welchen Voraussetzungen eine Kostenerstattung erfolgen kann.

### **Kostenerstattung durch Berufsgenossenschaften**

Bisher wurden die Kosten für unsere Leistungen häufig von Berufsgenossenschaften im Rahmen eines Kostenerstattungsverfahrens übernommen. Die Beauftragung zur Leistungserbringung kann (kein Anspruch) nach einem entsprechenden Antrag inkl. Diagnosestellung erfolgen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung.

### **Hinweise für Beihilfeberechtigte**

Die Beihilfevorschriften sehen vor, dass Beihilfe auch für Heilpraktikerleistungen grundsätzlich gewährt werden muss. Uneinheitlich werden von verschiedenen Beihilfestellen aber einzelne Leistungen nicht erstattet. Bitte informieren Sie sich hier, welche Leistungen unter welchen Voraussetzungen erstattet werden können.

### **Kostenübernahme durch den Weissen Ring e.V.**

Haben Sie als Opfer einer Gewalttat einen sog. „Erstberatungsscheck“ durch Mitarbeiter des Weissen Ring e.V. erhalten, so können Sie diesen bei uns einlösen. Sie erhalten eine psychotraumatologische Erstberatung nach Standard des Weissen Ring e.V., die Dauer der Beratung entspricht der Höhe des erhaltenen Schecks. Wir rechnen in diesem Fall direkt mit der Bundesgeschäftsstelle in Mainz ab.

### **Selbstzahler**

Sehr häufig übernehmen unsere Patienten / Klienten die Kosten für eine Behandlung selbst. Das eröffnet die Möglichkeit, unsere Leistungen unabhängig von einem Kostenträger in Anspruch zu nehmen. Gerne vereinbaren wir mit Ihnen am Beginn der Behandlung, wieviel Geld Sie in sich selbst investieren möchten und können. Dann besprechen wir zusammen, was wir Ihnen in diesem Rahmen individuell an therapeutischer Leistung anbieten können.

### **Allgemein gilt:**

- Grundsätzlich werden die Kosten für psychotherapeutische Leistungen nur dann von der Kasse/Berufsgenossenschaft übernommen, wenn vom Arzt, Psychologen oder Heilpraktiker / Heilpraktiker für Psychotherapie eine **Diagnose** gestellt wurde. Diese Diagnose begründet eine psychotherapeutische Behandlung. Aus versicherungstechnischer Sicht muss also eine sogenannte „psychische oder psychiatrische Erkrankung“ vorliegen, damit die Krankenversicherungen für die Behandlungskosten aufkommt. Aufgrund häufiger Fragen weisen wir darauf hin, dass wenn einmal eine Kostenübernahme für psychotherapeutische Leistungen durch Ihre Versicherung erfolgt ist, dann werden Sie als Versicherter bei Ihrer Versicherung als „psychisch erkrankt / bzw. vorerkrankt“ erfasst

- Erkundigen Sie sich genau, in welcher Höhe die Kosten für Leistungen von Heilpraktikern für Psychotherapie übernommen werden. Häufig ist eine bestimmte Höhe pro Jahr oder nur ein gewisser Prozentsatz der Kosten angegeben. **Auf die Höhe der Erstattung haben wir als Heilpraktiker für Psychotherapie KEINEN Einfluss!**
- Heilpraktiker haben KEINE Möglichkeit, selbst mit den Kassen abzurechnen. Das bedeutet, die Rechnung geht direkt an Sie als Patient. Grundlage hierfür ist der zwischen Ihnen als Privatperson und uns als Heilpraktikerinnen für Psychotherapie geschlossene Behandlungsvertrag. **Sie bezahlen das Honorar direkt an uns.** Zur Kostenerstattung reichen Sie die Rechnung bei Ihrem Kostenträger zwecks Erstattung ein. Der Kostenträger erstattet Ihnen dann den Betrag / Teilbetrag. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unabhängig von der Erstattung durch einen Kostenträger die Begleichung der angefallenen Therapiekosten Ihrer eigenen Verantwortung unterliegt.
- Wir recherchieren sorgfältig für unsere Angaben, die entsprechenden Quellen der Informationen finden Sie nachstehend. **Wir weisen dennoch ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei unseren für Sie zusammengestellten Informationen keinesfalls um Angaben im rechtsberatenden /rechtssicheren Sinne handelt!**

Haben Sie Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung!

Quellen:

<http://g-wie-gesund.de/krankenversicherung.html>

<https://www.vfp.de/verband/verbandszeitschrift/alle-ausgaben/83-heft-03-2018/1163-rechtsfragen.html>

<https://www.vfp.de/aktuelles/news/421-urteil-des-amtsgerichts-dortmund-gegen-die-signal-iduna-krankenversicherung-gleichstellung-von-vollheilpraktiker-und-heilpraktiker-fuer-psychotherapie.html>

<https://www.heilpraktiker-berufs-bund.de/phocadownload/gebüh.pdf>